

## Disziplinierende Kartellaufsicht?

Anmerkungen zur „Selbstanzeige“ des Europäischen Wettbewerbskommissars im  
*Google*-Verfahren

Auf den *cri de coeur* des Springer-Vorstandsvorsitzenden Döpfner hat alsbald der noch im Amt befindliche Europäische Kommissar für Wettbewerbsfragen, Joaquín Almunia, geantwortet.<sup>1</sup> Unter der Überschrift „Ich diszipliniere Google“ legt Almunia dar, weshalb nach seiner Ansicht die Zusagen, welche *Google* der Europäischen Kommission unterbreitet hat, positiv zu beurteilen seien und dem Verbraucher, der diese Suchmaschine nutzt, dienen würden. Almunia ist stolz darauf, im Interesse der Nutzer von Google eine Reihe von Geschäftspraktiken auf diese Weise beseitigt zu haben. Dazu gehöre die von Google praktizierte prominente Darstellung seiner eigenen spezialisierten Suchdienstleistungen, ohne dass der Nutzer über diese bevorzugte Darstellung informiert werde.

Bei seinen apologetischen Bemühungen hat Almunia es indessen unterlassen, auch nur ansatzweise darzulegen, worin bei den genannten Geschäftspraktiken, die Gegenstand des Kartellverfahrens waren und sind, ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung von *Google* zu sehen sei.

Nur flüchtig erwähnt Almunia die Rechtsgrundlage des Handelns der Brüsseler Kartellbehörde. Nach der Vorschrift des Artikels 102 AEUV ist die Europäische Kommission lediglich befugt, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu untersagen. Dass *Google* bei Suchmaschinen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, ist sonnenklar. Die Existenz anderer Suchmaschinen mit einem vergleichsweise geringen Marktanteil reicht nicht aus, die Verhaltensspielräume von *Google* gegenüber den Nutzern wettbewerbslich zu disziplinieren.

---

<sup>1</sup> Vgl. FAZ 13.05.2014, S. 11.

# EUROPOLIS

Während diese für Marktmachtmissbrauchsverfahren seltene Konstellation die Ermittlungen begünstigt, fängt das Problem der juristischen Würdigung dabei an, was unter dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Suchdienstleistungen im Internet zu verstehen ist.

Hier liefert die Europäische Kommission und noch weniger Herr Almunia mit seinem Beitrag Vorschläge. Vielmehr begnügt er sich mit dem Hinweis, dass es seine Aufgabe sei, Marktmachtmissbrauch im besten Interesse der Verbraucher zu bekämpfen. Dies geschehe, wie er ausdrücklich ausführt, „nicht im Interesse der Wettbewerber“. Damit hat Almunia einen kartellrechtlichen Offenbarungseid geleistet. Er verkennt nämlich die Schutzwirkung des Artikels 102 AEUV. Das Verbot des Marktmachtmissbrauchs schützt auch und gerade hiervon betroffene Wettbewerber, hat also eine horizontale Dimension. Die Untersuchung der Geschäftspraktiken von *Google* im Hinblick auf die Interessen der Verbraucher – also die vertikale Dimension – reduziert eine zentrale Vorschrift zur Organisation der Freiheit des Wettbewerbs im gemeinsamen Markt auf Verbraucherschutz. Nur so lässt sich erklären, aber nicht rechtfertigen, dass sich Almunia um die Frage drückt, worin der Missbrauch von *Googles* marktbeherrschender Stellung im Einzelnen, belegt an bestimmten Geschäftspraktiken, denn überhaupt bestehe.

Die Praktiken von *Google* sind insbesondere für jene Dienstleister, die Inhalte produzieren, eine existentielle Herausforderung. Verlage können mit der Sentenz von Almunia, Artikel 102 AEUV gewähre ihnen keinen Schutz, schlechthin nicht leben.

Gleichzeitig belegt der *Google*-Fall die Abgründe Brüsseler Wettbewerbspolitik. Es geht nicht mehr um die Gewährleistung des Systems unverfälschten Wettbewerbs durch Kartellrecht, sondern um Verbraucherschutz bzw. „Nutzerinteressen“. Die Kartellverordnung von 2003 wird dabei von den Kartellbehörden missbraucht, um Zusagen zu erpressen, die sie in keinem gerichtlich kontrollierten Verfahren durchsetzen könnte. Die Vorstellung, dass ein Treuhänder die Verhaltenszusagen von *Google* für den Zeitraum von fünf Jahren kontrolliert, ist eine erschreckende Perspektive und veranschaulicht den Verfall der Kultur des Europäischen

# EUROPOLIS

Kartellrechts. Kartellbehörden sollen Wettbewerbsfreiheit herstellen, statt sich durch Verhaltenszusagen anzumaßen, Unternehmen zu kontrollieren.

Almunias Artikel kommt zur rechten Zeit. Er ist faktisch eine Selbstanzeige. Gewiss stellt der *Google-Fall* für das Kartellrecht eine völlig neue, pionierhafte Herausforderung dar, ggf. lässt sich diese Herausforderung nur *de lege ferenda* – wie in Deutschland durch Leistungsschutzrecht - also die Aufwertung der Urheberposition sowie strengeren Datenschutz bewältigen. Indessen ist auf Dauer das politische *bargaining* in Brüssel kein Ersatz für die strikte Anwendung von Kartellrecht. Wenn es so weiter geht in Brüssel, besteht die Gefahr, dass der Europäischen Union das Kartellrecht als Rechtsgebiet verloren geht.